

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38 der Gemeinde Oststeinbek

SATZUNG

der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung, Ermäßigung und Erlass

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

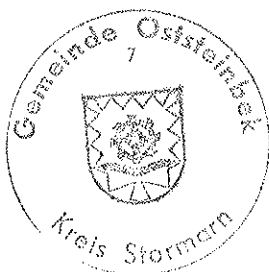
Datenverarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek ist gemäß § 11 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den Bestattungsunternehmen zu erheben und zu speichern.

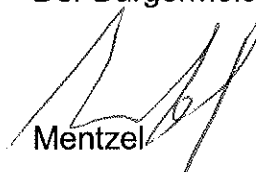
§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.10.1991 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Oststeinbek, 15.12.2009



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Mentzel

Anlage

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek

1. <u>Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen</u> (Überlassung der Grabfläche; Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)	Erwerb je Grabstelle	Verlängerung je 5 Jahre
	EUR	EUR
1.1. Reihengrabstätte		
1.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre	131,00	nicht möglich
1.1.2. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre	218,00	nicht möglich
1.2. Wahlgrabstätte		
für 25 Jahre	374,00	75,00
1.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage		
für 25 Jahre	374,00	75,00
1.4. Gemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung)		
für 25 Jahre	218,00	nicht möglich
2. <u>Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbestattungen</u> (Überlassung der Grabfläche; Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)		
2.1. Urnenreihengrabstätte		
für 25 Jahre	79,00	nicht möglich
2.2. Urnenwahlgrabstätte		
für 25 Jahre	177,00	35,00
2.3. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage		
für 25 Jahre	177,00	35,00

	Erwerb je Grabstelle EUR	Verlängerung je 5 Jahre EUR
2.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung)		
für 25 Jahre	44,00	nicht möglich
3. Zweite und weitere Bestattungen oder Beisetzungen in einer belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte		
für jedes Jahr der zusätzlichen Nutzung der Grabstätte	1/25 der jeweils geltenden Erwerbs- gebühr	
4. Friedhofsunterhaltungsgebühr (Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Infrastruktur)	EUR je Nutzungsrecht 849,00	
5. <u>Benutzung der Leichenhalle</u>	EUR	
Aufbewahrung einer Leiche	78,00	
6. <u>Benutzung der Kapelle</u>	EUR	
je Trauerfeier	336,00	
7. <u>Bestattung bzw. Beisetzung</u> (Ausheben, Sichern und Schließen des Grabes, pflanzfertige Herrichtung)	je Grabstelle EUR	
7.1. Reihengrabstätte		
7.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	323,00	
7.1.2. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	572,00	
7.2. Wahlgrabstätte		
7.2.1. einstellig		
7.2.1.1. teilbepflanzt	572,00	
7.2.1.2. vollbepflanzt	572,00	
7.2.2. zweistellig		
7.2.2.1. teilbepflanzt	593,00	
7.2.2.2. vollbepflanzt	614,00	
7.3. Rasengrabstätte	496,00	
7.4. Gemeinschaftsgrabstätte	364,00	
7.5. Urnenreihengrabstätte	236,00	

je Grabstelle EUR

7.6. Urnenwahlgrabstätte	444,00
7.7. Urnenrasengrabstätte	416,00
7.8. Urnengemeinschaftsgrabstätte	142,00
8. <u>Ausgrabung</u> (Entfernen der Bepflanzung, Freilegen des Sarges/der Urne, Verfüllen des Grabes)	
8.1. Erdgrabstätte	767,00
8.2. Urnengrabstätte	73,00
9. <u>Verwaltungsgebühren</u>	
9.1. Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung und Aufstellung eines Grabmals	11,00
9.2. Ausstellung einer Graburkunde	5,00
9.3. Verlängerung einer Graburkunde	5,00
9.4. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00
9.5. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	7,50